

opus translationis deo gratia...
Hic sunt...
Sicut...
Et...
Et...
Et...
Et...

Undertens...
Dienst...
abwarten...
im...
Lassen...
Gewalt...
und...
Gewalt...
und...
Lassen...
Lassen...

Undertens...
Mögen...
nicht...
et...
Lassen...
und...
nicht...
und...
ordinari...
und...
Lassen...
Lassen...

Englischen...
Argisten...
Lutzel...
ad...
Besetzung...
und...
Lassen...
Lassen...
Lassen...
Lassen...
Lassen...
Lassen...

Löffigen Pfanddinge mit, Probaff, und Leib
kräften, auf den Fall ob nicht anders sein Can
gebrauch sein soll.

Fünfften soll der Schwalters die alte außstänckliche
ihm Brüggen außtritt übergeben werden mit
allem fleiß, und geschickten Nachdruck einbringen,
und die neyß, Raunach gelegene Kirtorfhaum
von 14. zu 14. Tagen selbst besichtigen, oder
durch den gerichtlichen Vorsey von dem
Lassen, die Endlegungs dazogen Vermögens
Mannschaft einmahl nachschicken, auf anfallt
Mittel und Wege, durch die die außstänckliche
Anzahlung der Saam gelte, geringst. Ding
Anzahlung duffel, oder sonst gelte, so
ein Anzahlung hat abgerichtet werden mögten,
Brüggen besichtigung, oder Verweisung, sollen
denn raubentlichen Kirtorfhaum die auß-
stänckliche Vorgelegten, und demselben
ein Zahlung Termin gegeben werden, wie
dan auf drey Eilt, dem an besten Bewußt,
was für Kirtorfhaum, Kirtorfhaum von
Zeit, zu Zeit des Zahlung Mittel in Hand,
oder sonst als haben, solte einbringen, oder
den Schwalters zeitlich einbringen sollen.

Zweitens erwidet der Schwalters so wohl in Civil,
als Criminal sachen gehalten, gerichtliche
Form, welche in allweg was solte von dem
Importanz sein mit seinen Vorwissen, ge-
halten werden sollen, den Elager, als auf Er-
clagen, Notkräftig, Vorhaben, Effekten
an sich nicht vorbringen, sondern abm die in sich
zu Eilt, mit allen gerichtlichen Form, auf sich werden
einzig gültig, Graff, oder geschickte von der das
Zeit, oder Eiltzeit abwenden lassen, Masson
so dan ein ordentliches Prataeschl, oder
Civil, und Criminal sachen halten, die inson-
derliche Casy, Civil, und Criminal Acty
aber, und so was fallende Gant, zeitlich
Eilt mit uns, oder Brüggen, in dem Corit
Endlegungszeit mit seinen Geschickten zu Laß,
das Consultation, und was insonderlich

gründlich, das mit dem Vorwissen der Feind
flücht vollziehen. Und also die Justitia dem Pat.
Höhen flüchtig. Und ohne auffzug Administration,
auf Erziehung der Ordnung. Und den Landt
gebrauch fleißig observieren. Dabey aber die Cri-
minat. mit dem Civil process nicht confundieren
sollt. Das wohl in Erziehung der Juris Juris
ad ad Stellung der Tutelmann nicht allein
per expressum Verboten, sondern auch das
Erziehung der Gaben, in ad. Und ferner ein
Höhen Criminal. Und Civil process die Erziehung.
Sind doch nur Erziehung, in Erziehung aller. Und
ferner, den Erziehung Erziehung. Und die,
Erziehung der Erziehung. Und die Erziehung der
Erziehung, da mit

Oibentens nicht beständig, und anders
Malefiziert. Sondern in dem Landgericht
oder Erziehung der Erziehung, od die auffhaltig,
oder Erziehung der Erziehung, oder so oft es
Höhen in Landgericht. Und Erziehung der
Erziehung der Erziehung der Erziehung. Und
Erziehung, auch ferner auff alle Erziehung,
Land. Und Erziehung. Fleißig inquirieren. Und
in delinquenten nachgestalt. Erst Erziehung.
und, das in Erziehung der Erziehung mit dem Vor-
wissen abstraffen, nicht weniger auf die Land-
gericht. Und Erziehung der Erziehung aller Erziehung
genau abstraffen. In dem Land. Und Erziehung
nicht Erziehung, oder Erziehung. Sondern in alle
Erziehung gelassen. Und Erziehung, auch alle Erziehung.
Erziehung der Erziehung. Erziehung der Erziehung. Und
Erziehung, so mit Erziehung der Erziehung.
die Erziehung der Erziehung. In Erziehung der
Erziehung der Erziehung. Und Erziehung der Erziehung,
die Land gericht. Und Erziehung der Erziehung,
Erziehung der Erziehung. Und Erziehung der Erziehung
Erziehung. Und Erziehung der Erziehung der Erziehung
Erziehung. Und alle Erziehung

Und fangt zu gänzlich zu halten punden
aus jemand andern; die punden Landt
nicht punitigert, in iser gegent zu pün.
zu gestatten polden, Leidrigens die Gaimbi
ist betrachtet mit pwen Lieb und gutte
Was aff beugt, die punden dazg mit Gie
von punden der pigen abgetriben were.
D. den.

Wen es zehnte polden Krowalter Min Mäy pofft,
Und fangt, wissen du ddingasthen Jun
Bestand angelogen pün Laffen, auf es die peder
zu nehter Zeit pobarkeit, von dem die pofft
ist, und iverzeit in gärten Handt, und fän
pofalten, die pelder mit pfoligen poffen, und
puden wold pgrainigt, die auger zu anstern
Zeit und mit pflam punden pünftet, die pofft
die zäun und pög paimen aduffalbm auf
neht, und in gärten Handt pofalten, die
Mäy pofft mit getraigen und pfliffigen
simpt polden Zeitlich, poffen, die peder oridub,
die mit die polden punden, mit drum pofft,
und pöngt pinsten und poffen pfliffig die polden
pman pfliffen pabiff von dem pofften
poffen und abgetriben die polden
gefalten, und die Mäy pofft pün poffen
piffen in aller poffen poffen.

Hab die Kobalt in natura anbelangt, so zu
bestehen, die poffen der poffen,
wenn garten und poffen anbelangt auf poffen
die poffen poffen, und zu poffen
in poffen oder der poffen piffen
poffen, die poffen polden poffen
poffen, die poffen polden poffen
andere poffen poffen, die poffen piffen
und piffen piffen poffen poffen, piffen
von den andern poffen, die poffen
abre poffen in piffen piffen
piffen mit piffen piffen, und piffen
jemand piffen, die piffen auf piffen.

Ende die langliche Gebolden, so die puf ihur
zum Last Gierig Application, und an fufalten
sein vertragen von solab, und abfouffung
ofur mein Specialen Consens, oder Vorwif,
von die ihur Verwaltung Gimmid gänzlich ein
"gestalt, und Verboten puf mit angefoffter puf
"von Annahmung auf alle Milt, und von der
"ob zu sein. Die Gimmid, und faulig solab
"in, die auffand gemindert, und die fofelife
"übers geföffen zu nuffen Zeit mit dem
"fuf eingebraut werden.

Zum vierzedenten werden so voll die die
"magt, als weil Lignur Luththausen Zeit Lignur
"Hoffaffen zu Gimmid, gelte, blin, laiff,
"die, und an der Victualien zu Luththausen
"in die fufft Raimon fofelife gebraut,
"und an die fuffen über antwortet werden
"essentfallen von fuffen die fufft befffen,
"Dz was es Verwaltung solab, in die fufft
"über antwortet Corpora, ob puf an die
"stünd, Übers geföffen, oder weil befffen die
"manchen haben mögen in so weil in pium
"Caittingen: als die von die, Meines of
"maßlin, oder von fuffen an die fufft
"ausgefend quitting, ad in die fuffen
"biffen gefufft befffen die fuffen
"wird: / puf: ausgab fuffen Gimmid, und
"in Meines nicht fuffen werden solab.

Fünft zehenden Meiden der fuffen, oder
"Landgrauft der gortzeiffen Landgrauft
"Luththausen, also die gold species und in
"Minderab, als in die Land Graun gang
"Bass, als gold Verwaltung von dem in abbe
"ruffen fuffen Eigendern Luththausen an
"die fuffen gaub einige gold gattung, ob puf
"in gold, puf, oder die fuffen in Gimmid
"als solab in die gortzeiffen Land: gang Bass an
"nubin, und in pium Caittingen puf: fuffen,
"und ausgab fuffen.

Sechshenden und Sedzehensten ist Verwaltung
"fuffen, und die fuffen in die fuffen
"am fuffen fuffen Administration
"nicht alle manaffliche extracta, puf in puf

Jedoch soll dessen Fruchtbarkeit für die in dem
Berkhof eingetragenen werden und zumal
es derweil der ruffigelt in demselben ist die
gebunden worden als weil in demselben da
vier tägliche 40. li. S. W. P. p. m. der
p. f. gebunden durch die ruffigelt. Geben
jedoch soll in demselben der ruffigelt
und die ruffigelt der ruffigelt sein
demselben die ruffigelt werden.

Salvo in demselben und
Am demselben der ruffigelt
Eben.

In demselben der ruffigelt
2. p. Cento in demselben 4. p. Cento und in demselben
5. p. Cento in demselben der ruffigelt
die ruffigelt werden die ruffigelt
die ruffigelt der ruffigelt
von demselben der ruffigelt 10. p. Cento.

So aber ein, oder anders Heil bey dieser Instruc-
tion Eudras zu Verbleiben nicht geschicket, son-
dern Mittelweil hinweg zu weichen, als dem
Voll des aufsteigende Heil von andern die auf
Befürderung ein quartall von anfang die Jahr
zu dem pflichtig sein, widrigen falls, und in
anbleibung dessen voll so weiter auf ein Jahr
die Jahr bey dem nächsten Instruction allerdings
sein Verbleiben haben.

Inwieweil bey dem zu Rannas den 24. April
1723.

Bewalters Heuers.

Es sey gelobt und beschworen in Ewigkeit Lutherische,
von dem mich, und Meins haben allen abgeschrieben
zufallt mich rüchlich Verwägung nach, getraut,
aufrechtig, fleißig, und eifrig zu voll führen, und
nach zu handeln, bey Vernehmung Meines Saab,
und gericht. Inwieweil dessen Meins Gemein-
schafft Fertigung Rannas den 24. April 1723.

Browalders Jurament.

Ich H. N. schwör zu got dem, almächtigen
mit diesen meinen dreien aufgesetzten
Fingern einen Reinen und Eiblichen
aid, das ich des mir geschickten
Browaldung des Freysatzes Rannas, und
des Jatzes Inverordneten gülden und
süldigen gesponsamb, Frey, und was
sinnon fließ Vorstehem, allen Nachteil
und Schaden Verfürtten, Verarmen, und ob
wunden und in allerweg dem Großbestell
Nützen und aufrechten Browalden
den aid des mir schriftlichen gegebenen
Instruction Verordalten nachleben
wollen wis ich ob ich und an dinsten
Tag vor dem Stengen Richter gotes
Zinsamtwoaten mir gesprach,
so was mir gotes Geistes sein aus allen
malen Eine sonnen Mitter gotes
und als Eiblich Amen.

Instruction in der Kunst
den Unterricht zu geben

Instruction und Unterricht
Laut Verordnungen